

03.12.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission "Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 126664 - vom 29. November 2001. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 13. November 2001 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 677/00 (Beschluss)

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission
"Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa" (KOM(2000) 580 – C5-0399/2001 –
2001/2157(COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 580 – C5-0399/2001),
- unter Hinweis auf Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse,
- unter Hinweis auf Artikel 2, 5, 16, 73, 81 Absatz 3, 86, 87, 88 und 295 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Entschließung vom 17. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission "Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa" (KOM(1996) 443 - C4-0507/96)¹ und die Entschließung vom 18. Mai 2000 zu dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (SEK(1999) 404 - C5-0102/2000 - 2000/2065(COS))²,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Nizza zu den Leistungen der Daseinsvorsorge und der Erklärung zu den gemeinwirtschaftlichen Diensten vom 11. Dezember 2000,
- unter Hinweis auf die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Währung vom 6. März 2001 zu diesem Thema,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0361/2001),
- A. in der Erwägung, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge als Teil des europäischen Sozialmodells zu betrachten sind,
- B. in der Erwägung, dass die Politik der Liberalisierung verschiedener Leistungen der Daseinsvorsorge für den Bürger/Nutzer sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben kann und dass diese Politik daher eine präzise und vergleichende Evaluierung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen erfordert, bevor neue Liberalisierungsmaßnahmen eingeleitet werden,
- C. in der Erwägung, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa nach Artikel 16 des

¹ ABl. C 14 vom 19.1.1998, S. 74.

² ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 238.

EG-Vertrags einen wichtigen Stellenwert innerhalb der Gemeinschaft einnehmen und eine wesentliche Rolle bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen,

- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Union den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anerkennt und achtet, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in Einklang mit dem EG-Vertrag geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern,
- E. in der Erwägung, dass es unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips des Artikels 5 Absatz 2 des EG-Vertrags unter durch die Gemeinschaftsbestimmungen streng definierten Bedingungen Aufgabe der Mitgliedstaaten und ihrer lokalen Behörden ist, zu bestimmen, welche jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind und welches die geeignete Geschäftsführung ist,
- F. in der Erwägung, dass die Entwicklung des Binnenmarktes zu einem stärkeren Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen geführt hat und es daher wichtig und richtig ist, dass die Wettbewerbsregeln gerecht und wirksam angewandt werden,
- G. in der Erwägung, dass die Urteile des Gerichtshofs in der Sache Corbeau vom 9. Mai 1993 und der Gemeinde Almelo vom 17. April 1994 die Bedingungen klarstellen, unter denen bestimmte ausschließliche Rechte, die einer Leistung der allgemeinen Daseinsvorsorge eingeräumt werden, von den Wettbewerbsregeln ausgenommen werden können,
- H. in der Erwägung, dass nach Artikel 295 EG-Vertrag die Europäische Union hinsichtlich der Eigentumsordnung neutral zu sein hat,
- I. in der Erwägung, dass öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte nach Artikel 86 Absatz 1 des EG-Vertrags gewährt werden oder die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags betraut sind, ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten sind,
- J. in der Erwägung, dass die Einführung der europäischen Gemeinschaftswährung und die zunehmende Globalisierung in Zukunft eine adäquate Handhabung des Wettbewerbsrechts in der Europäischen Union erfordern, um grenzüberschreitende Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern oder zu beseitigen,
- K. in der Erwägung, dass die Definition und Ausgestaltung der Daseinsvorsorge grundsätzlich auf angemessener Ebene erfolgen, unter gleichzeitiger Beachtung des einheitlich anzuwendenden Beihilferechts, gesichert durch Prüfung durch die Kommission unter Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs,
- L. in der Erwägung, dass eine Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge auf der Grundlage des Modells der Sozialen Marktwirtschaft ein Kernelement der europäischen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik sein muss,
- M. in der Erwägung, dass die Beachtung der Leistungen der Daseinsvorsorge in den Beitrittskandidatenländern sowie deren Entwicklungsprozessen wichtig und im Zuge der Beitrittsverhandlungen zu berücksichtigen ist,
- N. in der Erwägung, dass die Beachtung der spezifischen Situation im ländlichen Raum (sozial

schwache Gebiete, Randlagen, usw.) besonders zu berücksichtigen ist,

I. Konzeption der Daseinsvorsorge in der Europäischen Union

1. nimmt die Mitteilung der Kommission über die Leistungen der Daseinsvorsorge zur Kenntnis und stimmt mit der Kommission darin überein, dass „die Frage, ob ein Dienst als Leistung der Daseinsvorsorge anzusehen ist und wie er organisiert werden soll, zuallererst auf nationaler Ebene entschieden wird“, und dass die europäischen Bürger hochwertige Leistungen der Daseinsvorsorge zu erschwinglichen Preisen, und wenn es die soziale Situation erforderlich macht, kostenlos erhalten sollen;
2. fordert die Kommission auf, rasch eine genaue und vergleichende Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der Liberalisierung der Leistungen der Daseinsvorsorge vorzunehmen, bevor neue Liberalisierungsmaßnahmen eingeleitet werden;
3. stimmt der Auffassung der Kommission zu, wonach der Cardiff-Prozess einen Rahmen für die regelmäßige Evaluierung des Funktionierens der Leistungen der Daseinsvorsorge im einheitlichen Markt bietet;
4. weist darauf hin, dass Dienstleistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse den gleichberechtigten Zugang, Versorgungssicherheit, Kontinuität, hohe Qualität und demokratische Rechenschaftspflicht gewährleisten müssen;
5. unterstützt das gemeinsame Ziel der Staats- und Regierungschefs und der Kommission, bei der „Anwendung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit den Leistungen der Daseinsvorsorge für größere Vorhersehbarkeit und verstärkte Rechtssicherheit“ Sorge zu tragen;
6. fordert den in Laeken tagenden Europäischen Rat auf, gegenüber der Kommission seinen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie betreffend die Ziele und organisatorischen Modalitäten der Leistungen der Daseinsvorsorge auf der Grundlage von Artikel 95 des EG-Vertrags zu unterstützen; diese Richtlinie sollte den rechtlichen Rahmen schaffen, der die Bereitstellung der Leistungen der Daseinsvorsorge für die Bürger, insbesondere gemäß Artikel 16 des EG-Vertrags, garantiert;
7. erwartet daher von der Kommission, dass die Rahmenrichtlinie die gemeinschaftlichen Grundsätze festlegt, auf denen die Leistungen der Daseinsvorsorge beruhen, und zwar auf einem angemessenen subsidiarischen Niveau, die gemeinschaftlichen Grundsätze einer demokratischen und transparenten Regulierung festschreibt und definiert, eine aktive Beteiligung der Bürger und Benutzer an dem Prozess zur Definition, zur Evaluierung und zur Beurteilung der Aufträge gewährleistet, und ein gemeinsames pluralistisches Beurteilungsverfahren institutionalisiert;
8. ersucht die Kommission, die Kohärenz zwischen den in ihrer Rahmenrichtlinie und den bereits angenommenen sektoriellen Texten definierten Grundsätzen sicherzustellen;
9. stellt fest, dass die Union nach einer ersten Phase der Verwirklichung des Binnenmarkts einschließlich der Öffnung der nationalen Netzwerke für den Wettbewerb, die noch nicht beendet ist, in eine zweite Phase eintritt, in der die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels und die Herausbildung paneuropäischer Betreiber und Netzwerke die Definition von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf Ebene der Europäischen Union für die Bereiche von allgemeinem Interesse erfordern;

10. erinnert daran, dass der Rat der Europäischen Union in Lissabon das Ziel ausgerufen hat, die Europäische Union zur dynamischsten Wirtschaftszone der Welt zu entwickeln, und stellt fest, dass dies voraussetzt, innovative Kräfte und den Ideenreichtum aller Wirtschaftsteilnehmer zu belohnen;
11. erinnert daran, dass eine wirksame, jedoch auf die Bedürfnisse und Charakteristika der Daseinsvorsorge zugeschnittene Beihilfekontrolle sinnvoll und notwendig ist;
12. stellt fest, dass der Europäischen Union nur eine Missbrauchsaufsicht dahingehend zusteht, ob der den Unionsbürgern garantierte, faire Wettbewerb im gesamten EU-Gebiet gravierend verletzt wird und sich dies zugleich grenzüberschreitend auswirkt;
13. betont die Bedeutung der Non-Profit-Organisations als Organisationen der Zivilgesellschaft (Arbeit mit Freiwilligen, keine Gewinnabsicht, bürgernahe Organisationsform, keine Eigentümer) als dritte Säule neben Markt und Staat und weist auf deren Bedeutung für die Selbsthilfefähigkeit der Bürger hin;
14. unterstreicht weiter, dass nicht entscheidend ist, wer die Leistungen der Daseinsvorsorge erbringt, sondern dass die Qualität verbessert wird und weiterhin auf Verantwortung, Bezahlbarkeit und nachhaltige Entwicklung geachtet wird und Effizienz, Versorgungssicherheit und Kontinuität zu Vergabekriterien gemacht werden; begrüßt die Ankündigung der Kommission, dass diese keine Vorgaben machen will, ob Leistungen der Daseinsvorsorge von öffentlichen oder privaten Unternehmen zu erbringen sind;
15. stellt fest, dass die Europäischen Verträge beiden Zielen gerecht werden, indem sie einerseits die Union und die Mitgliedstaaten zu einer Politik des fairen Wettbewerbs verpflichten und andererseits die Notwendigkeit unterstreichen, den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sicherzustellen;
16. stellt fest, dass unter den Leistungen der Daseinsvorsorge im Allgemeinen solche Leistungen verstanden werden, die für die Lebensführung der Menschen wichtig sind, also unter anderem Leistungen der Verkehrsträger, der Post, der Telekommunikation, des Bildungswesens, der Krankenhäuser, der Sozialdienste, der Entsorgung von Abwasser und Abfall, der Versorgung mit Wasser und Energie, vor allem mit Strom;
17. geht davon aus, dass die Wettbewerbspolitik der Kommission Artikel 151 des EG-Vertrags respektiert und die Europäische Union alles tut, um die kulturellen Anliegen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und den Besonderheiten des kulturellen Sektors und seiner Vielfalt Rechnung zu tragen, und zwar unter gebührender Beachtung des Subsidiaritätsprinzips;
18. weist darauf hin, dass es gemäß Artikel 16 des EG-Vertrags der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten obliegt, die Aufgaben sowie die Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Dienste festzulegen, also den Leistungserbringern, egal ob staatlich oder privat, Leistungsverpflichtungen aufzuerlegen, und zwar unter Bedingungen, die es ihnen erlauben, ihre Aufgabe zu erfüllen;
19. unterstreicht, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge zu verlässlichen Konditionen (hohe Qualität, flächendeckende Verfügbarkeit, optimaler Preis, soziale Ausgewogenheit und dauerhafte Versorgungssicherheit) erbracht werden sollen;
20. betont, dass eine Vielzahl von Leistungen der Daseinsvorsorge in fairem Wettbewerb

erbracht werden kann, und unterstreicht, dass dabei private und öffentliche Unternehmen grundsätzlich gleich behandelt werden müssen;

21. ist der Auffassung, dass die gemeinsame Verantwortung der privaten und öffentlichen Betreiber für die Leistungen der Daseinsvorsorge ebenfalls im Zusammenhang mit dem Thema der sozialen Verantwortung der Unternehmen in der europäischen Sozialagenda von Nizza präzisiert werden muss;
22. stellt fest, dass mit Nutzen für die Bürger Dienstleistungen von allgemeinem Interesse am besten erbracht werden können, wenn sie öffentlich und klar definiert werden und Wirtschaftlichkeitskriterien zu erfüllen sind; handelt es sich bei diesen Dienstleistungen um wirtschaftliche Tätigkeiten, ist grundsätzlich möglichst vielen Anbietern durch eine öffentliche Ausschreibung die Möglichkeit zu geben, diese Verpflichtungen im Rahmen ihrer Leistungen im Wettbewerb zu erbringen;
23. stellt fest, dass insoweit, wie die öffentliche Hand in den Mitgliedstaaten den Unternehmen Leistungspflichten auferlegt und so weit sie für diese auferlegten Verpflichtungen finanzielle Ausgleiche aus Steuermitteln gewährt, dies keine Vergünstigungen sind, sofern die Zuwendungen nicht über den Ausgleich der Lasten, die durch die öffentliche Hand gefordert werden, hinausgehen;
24. begrüßt, dass sich die Kommission für möglichst umfassende Leistungen der Daseinsvorsorge einsetzt und bei der Umsetzung dieses Ziels das Subsidiaritätsprinzip und unter bestimmten Bedingungen die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten bei der Definition und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge anerkennt;
25. weist darauf hin, dass die lokalen Behörden die Geschäftsführung für die Leistungen der Daseinsvorsorge, für die sie gemäß den Bestimmungen ihrer Mitgliedstaaten zuständig sind, weiterhin frei regeln können müssen und dass diese Freiheit das Recht beinhaltet, auf eine direkte Erbringung dieser Leistungen zurückzugreifen oder diese zu delegieren; betont allerdings, dass eine lokale Behörde, falls sie beschließt, die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen, für die sie zuständig ist, zu delegieren, eine systematische Ausschreibung gemäß dem Gemeinschaftsrecht vornehmen muss; unterstreicht ferner, dass die Unternehmen, die Leistungen der Daseinsvorsorge direkt erbringen, keine externen Märkte außerhalb ihres territorialen Tätigkeitsfelds erschließen können sollten, dass dies jedoch kein Hindernis für interkommunale Leistungen sein darf;
26. begrüßt die Feststellung der Kommission, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Interesse auch dann in der Europäischen Union erbracht werden sollen, wenn der Markt nicht genügend Anreize dafür gibt;
27. teilt die Auffassung der Kommission, dass zur Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte ebenso mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar ist, wie die Bereitstellung besonderer Finanzierungsmechanismen für die zusätzlichen Auflagen;
28. stimmt mit der Kommission überein, dass so genannte „nicht marktbezogene Tätigkeiten“, vor allem hoheitliche Aufgaben der Mitgliedstaaten und ihrer lokalen Behörden, wie z.B. die innere und äußere Sicherheit, die Justizverwaltung und die Pflege auswärtiger Beziehungen, nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen;

29. unterstützt die Kommission in ihrer Haltung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit nationalen Bildungssystemen, der Volksgesundheit und der Pflichtmitgliedschaft im Grundversorgungssystem der sozialen Sicherheit, der staatlichen Hoheitsgewalt unterliegenden Tätigkeiten, beispielsweise von Organisationen zur Überwachung des Luftraums oder der Meere zwecks Bekämpfung von Verschmutzungen und Dienstleistungen, die von nicht gewinnorientierten, insbesondere von sozialen, karitativen und kulturellen Einrichtungen erbracht werden, aus der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln und der Binnenmarktvorschriften auszunehmen;
30. unterstreicht, dass neben der Frage der Wettbewerbsneutralität bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere die Wirtschaftlichkeit, die Sozial- und Umweltverträglichkeit zum Wohle der Bürger, Benutzer und Steuerzahler, die Qualität, die Finanzierung einschließlich deren Transparenz, die Verlässlichkeit und die Kontrolle der Leistungserbringung maßgebliche Gesichtspunkte für die Erbringung dieser Dienstleistung sein müssen;
31. geht davon aus, dass die Europäische Kommission im Rahmen der weiteren Beratungen die strittigen Fragen im Hinblick auf die Rechtsklarheit und die Anwendungsbereiche des europäischen Wettbewerbsrechtes anhand von Beispielsfällen, Leitlinien und Mitteilungen sowie Vorschlägen für Freistellungsverordnungen weiter präzisiert;
32. ist der Auffassung, dass die Kommission im Rahmen der WTO-Verhandlungen Klarstellungen bei einigen Bestimmungen des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) verlangen muss, um deutlich zu machen, dass die WTO-Regeln das Recht der Mitgliedstaaten, die Leistungen der Daseinsvorsorge zu reglementieren und in diesem Bereich einzugreifen, nicht beeinträchtigen;

II. Europäischer Handlungsbedarf

33. bekräftigt die Feststellung der Kommission hinsichtlich der Grundsätze der Neutralität, der Gestaltungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit und unterstreicht, dass es aufgrund dessen den Mitgliedstaaten frei steht, die Aufgaben sowie die Geschäftsführung der gemeinwirtschaftlichen Dienste festzulegen, und dass es Aufgabe der Kommission ist, für die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften und der Wettbewerbsregeln zu sorgen;
34. unterstützt die Forderungen des Gipfels von Nizza, die Anwendung der Binnenmarktvorschriften und Wettbewerbsregeln so auszugestalten, dass es den gemeinwirtschaftlichen Diensten ermöglicht wird, ihren Aufgaben unter Wahrung der Rechtssicherheit und der Wirtschaftlichkeit nachzukommen;
35. hält es aufgrund der bisherigen Erfolge und Probleme der Liberalisierung wichtiger Dienstleistungsbereiche im Rahmen des Binnenmarktprogramms für notwendig, die Auswirkungen auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt besser zu bewerten, bevor gegebenenfalls entschieden wird, dass die eingeleitete Liberalisierung in den Bereichen Verkehr, Strom, Gas und Post zügig fortgesetzt wird;
36. ist der Auffassung, dass die schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungssektors in der Europäischen Union einhergehen muss mit der Aufrechterhaltung eines Universaldienstes;
37. stellt fest, dass öffentliche und private Unternehmen überall dort gleichgewichtigen Zugang zur Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge erhalten sollten, wo durch

mitgliedsstaatliche Regelungen dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist; unterstreicht die Bedeutung von Wettbewerb und Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen wie z.B. durch Benchmarking für eine optimale Leistungserbringung;

38. unterstreicht, dass die Achtung der Entscheidungsfreiheit und der Kriterien für die Leistungen der Daseinsvorsorge eine demokratischere Verwaltung erfordern: Gesetzgebung durch Mitentscheidung, Ausführung durch die Kommission unter Kontrolle des Europäischen Parlaments;
39. betont im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips, dass es den Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Behörden freisteht, die von ihnen gewünschte Leistungserstellung zu definieren und auszuwählen;
40. fordert die Kommission auf, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen, klarzustellen, in welchen Fällen der innergemeinschaftliche Handel nicht betroffen ist (örtlicher Bezug), und durch ein abgestuftes Prüfungsverfahren die Transparenz der Entscheidungsstruktur zu verbessern, sowie Standard- und einfache Beschwerdefälle schneller zu entscheiden, um dadurch für Transparenz und größere Rechtsklarheit zu sorgen;
41. begrüßt nachdrücklich, dass die Kommission in den vergangenen Monaten durch Verordnungen ihre bisherigen Leitlinien präzisiert und weiterentwickelt hat und damit unter anderem hinsichtlich der Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, der De-minimis-Regel und der Ausbildungs- und Umweltschutzbeihilfen für mehr Klarheit gesorgt hat, und unterstreicht, dass Beihilfen an private und öffentliche Unternehmen nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind;
42. fordert die Kommission auf, klarzustellen, wie wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zu trennen sind, was unter "Offenkundigkeitskontrolle" auf der konzeptionellen Ebene in Beziehung zur "Verhältnismäßigkeitsprüfung" auf der operativen Ebene zu verstehen ist, und unterstreicht, dass die Wettbewerbsregeln in keinem Fall Anwendung finden bei nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten;
43. wünscht, dass die Kommission eine regelmäßige und pluralistische Bewertung der Art und Weise, wie die Aufgaben der Daseinsvorsorge bewältigt werden, insbesondere hinsichtlich des Beitrags zum sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union, der Qualität der Dienste, der Zugänglichkeit sowie eines ausgewogenen und transparent gestalteten Preises, koordiniert;
44. hält es für unbedingt erforderlich, dass pluralistische und kontradiktorische Evaluierungsverfahren entwickelt werden; schlägt vor, dass das Europäische Parlament die Diskussion zwischen den verschiedenen bestehenden Beobachtungsstellen (Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Organisationen des sozialen Dialogs, Initiativen für Leistungen der Daseinsvorsorge und Verbraucherverbände) organisiert; fordert, dass dieser Prozess eine Konsultation beinhaltet bevor eine Entscheidung getroffen wird;
45. fordert die Kommission auf, einen Evaluierungsbericht über den Stand und den Bedarf bei den Gemeinwohlleistungen in den beitrittswilligen Ländern auszuarbeiten;

III. Handlungsbedarf auf der Ebene der Mitgliedstaaten

46. hält es für erforderlich, dass auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der ihnen nachgeordneten Ebenen (Länder, Regionen, Kommunen) die Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Definition von Leistungen der Daseinsvorsorge unter Beachtung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union künftig stärker wahrgenommen werden;
47. betont die Zuständigkeit der Europäischen Union für die Wettbewerbspolitik, die angesichts der Herausforderungen durch die gemeinsame Währung, den europäischen Binnenmarkt, die Globalisierung der Wirtschaft und die technologische Entwicklung noch bedeutsamer geworden ist; hält jedoch eine breite politische Debatte über die Grenzen der Wettbewerbspolitik für notwendig, wenn sie anderen Kerntätigkeiten der Europäischen Union oder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene entgegensteht;
48. ist der Ansicht, dass die ergänzende Missbrauchsaufsicht der Europäischen Kommission notwendig ist;
49. ist der Ansicht, dass es in einer parlamentarischen Demokratie notwendig ist, gegenüber den Bürgern und Steuerzahlern die Strukturen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen Leistungserbringung mit wettbewerbsfähigen Alternativen transparent und offen darzustellen und dabei auch die langfristigen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bürger zu berücksichtigen;
50. hält die Quersubventionierung bei allen Anbietern von Diensten im allgemeinen Interesse für grundsätzlich problematisch, da dadurch die erbrachten Leistungen nicht sachgerecht, nachfrageorientiert und bedarfsbezogen dargestellt werden können;
51. hält es daher für rechtlich möglich und politisch sinnvoll, dass Mehrkosten von Leistungen an die Bürger, die zu besonders günstigen Bedingungen angeboten werden sollen, gegebenenfalls aus Steuermitteln ausgeglichen werden können, wobei die Transparenz einer solchen Finanzierung gewährleistet sein muss;
52. hält die baldige Umsetzung der Transparenzrichtlinie der Europäischen Union aus dem Jahre 2000 für das geeignete Instrument, das Problem der Quersubventionierung in Unternehmen, die sowohl Leistungen im freien Markt als auch aufgrund öffentlicher Verpflichtungen erbringen, öffentlich nachvollziehbar zu machen und damit mehr Klarheit und Ehrlichkeit hinsichtlich des Einsatzes von Steuermitteln und sonstigen Beihilfen zu schaffen;
53. unterstützt die Kommission insofern, als eine Beauftragung privater Dritter auch in noch nicht liberalisierten unternehmerischen Bereichen von der öffentlichen Hand grundsätzlich eine vorherige Ausschreibung voraussetzt;
54. ist der Ansicht, dass überall dort, wo Leistungen der Daseinsvorsorge im Wettbewerb erbracht werden können, für öffentliche und private Unternehmen gleichermaßen der Zugang geöffnet werden soll; betont in diesem Zusammenhang das kommunalwirtschaftliche Subsidiaritätsprinzip;
55. hält es grundsätzlich mit dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität für nicht vereinbar, wenn in solchen Bereichen, in denen sowohl private als auch öffentliche Unternehmen tätig sind, die öffentlichen Unternehmen für bestimmte Tätigkeiten umsatzsteuerbefreit sind, wie z.B. bei der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärmeenergie oder der Abfallentsorgung und ist der Ansicht, dass mit dem EG-Recht eine einseitige steuerliche Bevorzugung

öffentlicher Unternehmen nicht vereinbar ist und deshalb eine grundsätzliche Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen in der Steuergesetzgebung erforderlich ist;

56. erinnert daran, dass auch die Beitrittsstaaten entsprechend den Kopenhagener Kriterien ihre Betriebe nicht willkürlich begünstigen dürfen und die Übergangsbestimmungen dazu nutzen sollten, den Status dieser Unternehmen zu reformieren, die effizienten und gerechten Leistungen der Daseinsvorsorge wiederherzustellen, und die Fähigkeit entwickeln müssen, dem allgemeinen Wettbewerbsdruck standzuhalten;
57. betont, dass die grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand zu fairen und sachgerechten Ausschreibungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf europäischer und mitgliedstaatlicher Ebene ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen sein kann, das gleichzeitig der öffentlichen Hand erlaubt, die Bedingungen hinsichtlich Qualität, Verfügbarkeit und Umweltauflagen selbst zu definieren und zu kontrollieren;
58. ist der Ansicht, dass die Abschaffung staatlicher Monopole keine Etablierung privater Monopole zur Folge haben darf;
59. vertritt die Auffassung, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die nachgelagerten Ebenen im Rahmen der Definitionsrechte der Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere bei Leistungsbeschreibungen der Ausschreibungsverfahren und der Kontrolle der Leistungserbringung, ausreichende demokratische Mitspracherechte und Zuständigkeiten haben müssen, um ein optimales Angebot für die Bürger auch im Wettbewerb gewährleisten zu können;

IV. Zu branchenbezogenen Einzelfällen

60. unterstreicht, dass die Binnenmarktpolitik der Europäischen Union grundsätzlich zur Qualitätssteigerung, zu Preissenkungen und besserer Verfügbarkeit auf hohem technologischen Niveau beigetragen hat, wie dies z.B. in der Telekommunikation nachweislich der Fall ist;
61. bedauert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht in der Lage waren, die Vergabe der UMTS-Lizenzen in einer den Leistungen der Daseinsvorsorge förderlichen Weise zu steuern;
62. stellt fest, dass die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinien für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt klargestellt hat, dass die Mitgliedstaaten rechtlich völlig frei sind, wichtige Dienstleistungen im allgemeinen Interesse zu bestimmen, und dass darunter z.B. der Schutz sozial schwächerer Kunden vor ungerechtfertigtem Ausschluss von der Versorgung, die Transparenz der Vertragsbedingungen für die Verbraucher, kostengünstige und transparente Schlichtungsmechanismen, die Versorgung von Randgebieten zu angemessenen Preisen im Sinne eines territorialen und sozialen Zusammenhalts, die Berücksichtigung des Umweltschutzes sowie die Erhaltung und der Ausbau der Infrastruktur fallen;
63. verlangt, den Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, für neue Versorgungskapazitäten die von der Kommission definierten transparenten Vergabeverfahren anzuwenden, wenn es sich aus der Entwicklung von Angebot und Nachfrage im Hinblick auf die

Gewährleistung der Versorgungssicherheit als erforderlich erweist;

64. fordert die Kommission auf, Gutachten und Vorschläge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abfallwirtschaft Entsorgungssicherheit und ökologisch sichere Verwertung auch ohne Andienungs- und Überlassungspflichten durch das Setzen eines marktwirtschaftlichen Rahmens zu sichern;
65. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu prüfen, ob die Öffnung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für private Unternehmen zu einer Verbesserung der Arbeitsweise dieser Einrichtungen beitragen würde;
66. ist der Ansicht, dass auch in der Wasserwirtschaft Benchmarking, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Kooperation und leistungsfähige Unternehmensstrukturen anzustreben sind und unterhalb der Liberalisierung viele Einzelmaßnahmen einer begrenzten Marktöffnung positive Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Preisgestaltung, Grundwasserschutz und Umweltschutz haben werden;
67. vertritt die Auffassung, dass trotz der besonderen Bedingungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verstärkt nach wirtschaftlichen Kriterien betrieben werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dies zu fördern und gegebenenfalls zu prüfen, ob die bisher durchgeführten Privatisierungen zu angemessenen Verbesserungen der Arbeitsweise der betreffenden Einrichtungen der Wasserwirtschaft beigetragen haben;
68. unterstreicht die Notwendigkeit öffentlicher Banken und Sparkassen, die zur Daseinsvorsorge durch einen universalen Zugang zu einem Konto und eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in Bezug auf Finanzdienstleistungen beitragen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen Zugang zu Krediten erleichtern und viele gemeinwohlorientierte weitere Tätigkeiten fördern;
69. ist der Ansicht, dass die Transparenzrichtlinie auch im Teilbereich „öffentliche Banken“ umgesetzt werden muss, um den öffentlichen Auftrag und die tatsächlichen Kosten der Wahrnehmung dieses öffentlichen Auftrages klarer abgrenzen, unter Wettbewerbsgesichtspunkten beurteilen und gegebenenfalls finanziell ausgleichen zu können;
70. vertritt die Auffassung, dass die Mitteilung der Kommission über die Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa die besondere Bedeutung der freien Wohlfahrtsverbände und der freien Träger, die ein solidarisches, ethisch-religiös untermauertes, karitativ ausgerichtetes oder kulturell vielfältiges Angebot von Leistungen der Daseinsvorsorge in einzelnen Mitgliedstaaten anbieten, nicht ausreichend würdigt;
71. unterstreicht deshalb die Notwendigkeit, für das gesellschaftlich bedeutsame Angebot des sozialen und kulturellen Bereichs eine Gruppenfreistellung zu erlassen, die es den Bürgern erlaubt, in Zukunft auch diese Angebote zu besonderen Bedingungen und zu wettbewerbsfähigen Preisen wahrnehmen zu können, und dass dafür offen und transparent auch Steuermittel eingesetzt werden dürfen, sofern der Wettbewerb nicht massiv verzerrt wird;
72. spricht sich dafür aus, ebenso wie hoheitliche Tätigkeiten nicht gewinnorientierte Tätigkeiten, z.B. sozialer, kultureller und karitativer Art, generell von der Beihilfekontrolle und grundsätzlich von der Anwendbarkeit des EG-Wettbewerbsrechts auszunehmen und dafür entsprechende Leitlinien zu entwickeln;

73. hält es für erforderlich, entsprechend der Definition der Kommission von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit einen Kriterienkatalog aufzustellen, wann in Zweifelsfällen welche Bewertung vorgenommen werden muss;
74. ist der Ansicht, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereiches nicht unter die Wettbewerbsregeln der Europäischen Verträge fallen;
75. ist der Auffassung, dass auf dem Gebiet der gemeinwohlorientierten Leistungen dem audiovisuellen – unabhängig von der Art der audiovisuellen Übertragung, sei es öffentlich-rechtliches oder Privatfernsehen, Video-Streaming usw. – und kulturellen Bereich besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, um Ziele wie den Schutz der Grundrechte und der demokratischen Grundsätze, Pluralismus, den Zugang zu Kultur und technischem Fortschritt für alle, das Recht auf Gegendarstellung, kulturelle und sprachliche Vielfalt, den Schutz der Nutzer sowie insbesondere den Schutz der Minderjährigen zu erreichen;
76. begrüßt die Schlussfolgerungen des Kolloquiums von Lille vom 19. und 20. Juli 2000 zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu prüfen, wie die im Protokoll Nr. 32 im Anhang des Amsterdamer Vertrags verankerten Grundsätze angewandt werden können;
77. bekräftigt, dass es den Mitgliedstaaten innerhalb eines Gemeinschaftsrahmens, der die Leistungen der Daseinsvorsorge regelt und das Erreichen der angestrebten Ziele gewährleistet, obliegt, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren und das Finanzierungssystem entsprechend diesem Protokoll festzulegen;
78. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Kulturindustrie für Rechtssicherheit zu sorgen;
79. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen zu koordinieren, um den Nutzern und Anbietern im audiovisuellen Bereich und der Medien innerhalb eines klaren und überschaubaren Ordnungsrahmens den Zugang zu Infrastruktureinrichtungen und Inhalten unter gleichen Voraussetzungen und ohne Diskriminierung zu gewährleisten;
80. betont, dass für die Medienmärkte und die audiovisuellen Inhalte das Konzept der marktbeherrschenden Stellung nach objektiven Kriterien definiert werden muss, damit der rasanten Entwicklung dieser Märkte und dem damit einhergehenden Risiko einer Zugangsverweigerung Rechnung getragen werden kann;
81. unterstreicht die Notwendigkeit, die Leistungen der Daseinsvorsorge selbst dann beizubehalten, wenn die Anbieter eventuell in einem liberalisierten Markt im Rahmen allgemeiner Genehmigungen und nicht nur nach Vergabe einer Einzelgenehmigung operieren;
82. ist der Auffassung, dass die Bewertung der gemeinwohlorientierten Leistungen im Bereich der audiovisuellen Inhalte und der Kultur europaweit Gegenstand umfassender und regelmäßiger politischer Beratungen auf hoher Ebene sein sollte.
83. betont, dass die von allen Organen der Europäischen Union, der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament befürwortete Marktöffnung in früheren staatlichen

Monopolbereichen grundsätzlich dem Leitbild eines fairen und sozialverträglichen Wettbewerbs genügen soll, der den Interessen der Bürger verpflichtet ist und den veränderten Bedürfnissen der europäischen Bürger Rechnung trägt;

84. ist davon überzeugt, dass das Modell der sozialen Marktwirtschaft das europäische Zukunftsmodell ist, das sich im internationalen Vergleich am ehesten als tragfähig und dauerhaft erweisen wird;
85. ist der Ansicht, dass eine Änderung von Artikel 16 des EG-Vertrags nicht notwendig ist, um mehr Rechtssicherheit und mehr Rechtsklarheit im Bereich der Daseinsvorsorge zu erhalten, und unterstützt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Gipfels von Nizza, wonach der Bereich der gemeinwirtschaftlichen Dienste nicht festgeschrieben werden soll; unterstreicht, dass in einem so dynamischen Bereich wie der Daseinsvorsorge eine Überregulierung den Akteuren im Ergebnis Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten nehmen würde, die vornehmlich den Bürgern und Steuerzahlern zugute kommen;

o

o o

86. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.